



Merkblatt zu Alimenteninkasso und Alimentenbevorschussung

(Ausgabe 01.2026)

Einleitung

1 Falls die unterhaltspflichtige Person die Alimente nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder gar nicht bezahlt, haben Sie (bzw. das Kind) unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Alimentenhilfe.

Das heisst, der Kanton Basel-Stadt führt bei Kinderalimenten das Inkasso gegenüber dem verpflichteten Elternteil und bevorschusst unter bestimmten Bedingungen die Unterhaltsbeiträge ganz oder teilweise.

Gewisse Unterhaltsbeiträge können nicht bevorschusst werden (z.B. Unterhalt für Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner, Kinder- und Ausbildungszulagen und jener Teil des Kinderunterhalts, der über dem Maximalbetrag für die Bevorschussung liegt). Auch hier kann aber der Kanton das Inkasso übernehmen.

Voraussetzungen

2 Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Alimentenhilfe müssen folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein:

- Die unterhaltsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Für die Bevorschussung ist zusätzlich erforderlich, dass sich die unterhaltsberechtigte Person dauernd in der Schweiz aufhält.
- Der Unterhaltsanspruch wurde in einem rechtskräftigen Urteil, einem vollstreckbaren Entscheid, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, früher Vormundschaftsbehörde) genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegt. Das Alimenteninkasso (nicht jedoch die Bevorschussung) ist zusätzlich für schriftliche Unterhaltsverträge für Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder möglich.
- Die unterhaltsberechtigte Person bzw. der obhutsberechtigte Elternteil gibt der Alimentenhilfe die Vollmacht zu allen zweckmässig erscheinenden Vollstreckungsmassnahmen, zur eventuellen Einreichung einer Strafanzeige wegen Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht sowie zu einem allfälligen Auftrag an Dritte (z.B. Anwältin/Anwalt, ausländische Behörde).

Beachten Sie auch das Merkblatt «Notwendige Unterlagen zur Berechnung der Bevorschussung».

Wann können wir Inkassohilfe leisten?

3 Inkassohilfe können wir auf Gesuch leisten. Inkassohilfe bedeutet, dass der Kanton in Ihrem Auftrag die Unterhaltsbeiträge bei der unterhaltspflichtigen Person einfordert. Wir leisten Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche von:

- minderjährigen Kindern auf Gesuch des obhutsberechtigten Elternteils.
- volljährigen Kindern bis zum Abschluss der Erstausbildung, falls der Rechtstitel solche Unterhaltsbeiträge vorsieht. Der Antrag ist durch das volljährige Kind zu stellen.
- geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. in getrennter oder aufgelöster eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

Kosten und Auslagen für Leistungen Dritter

4 Wer übernimmt die Drittkosten und Auslagen des Inkassos (z.B. für Betreibungen oder Übersetzungen)?

- Bei der Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge von minderjährigen und volljährigen Kindern werden die Drittkosten und Auslagen vom Kanton getragen, falls diese nicht von der unterhaltspflichtigen Person eingetrieben werden können.
- Bei der Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge von geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegattinnen und Ehegatten bzw. in getrennter oder aufgelöster eingetragener Partnerschaft lebenden Personen tragen Sie als Gesuchsteller/in die Drittkosten und Auslagen, falls diese nicht von der unterhaltspflichtigen Person eingetrieben werden können. Eine Ausnahme gilt, wenn Sie Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen; in diesem Fall trägt der Kanton die Drittkosten und Auslagen.

Wann können wir Alimente bevorschussen?

5 Unterhaltsbeiträge für minderjährige und volljährige Kinder bis zum 25. Altersjahr, für welche wir Inkassohilfe leisten, können wir auf Gesuch hin bevorschussen. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Sie treten die Unterhaltsforderung an den Kanton Basel-Stadt ab. Das bedeutet, dass Sie bei der unterhaltsverpflichteten Person diese Unterhaltsforderungen nicht mehr geltend machen können.
- Es gibt eine Leistungsgrenze für die Bevorschussung (siehe Tabelle unten). Von der Leistungsgrenze ziehen wir Ihr anrechenbares jährliches Einkommen ab. Aus der Differenz ergibt sich der Maximalbetrag, den wir als Vorschuss leisten können.

Leistungsgrenzen			
2 Personenhaushalt	CHF 45'000	5 Personenhaushalt	CHF 69'000
3 Personenhaushalt	CHF 55'000	6 Personenhaushalt	CHF 73'000
4 Personenhaushalt	CHF 63'000	Jede weitere Person	+ CHF 4'000

Anrechenbares Einkommen:

Zum anrechenbaren Einkommen zählen der Nettolohn (Erwerbseinkünfte abzüglich AHV-/IV-/EO- und ALV-Prämien und Pensionskassenbeiträge) sowie alle weiteren Einkünfte. Es wird das Einkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen berücksichtigt. Auf Erwerbseinkünften von Kindern gibt es einen jährlichen Freibetrag von CHF 12'000 pro erwerbstätigem Kind. Auf das Erwerbseinkommen der erwachsenen Personen gibt es einen Freibetrag von 30%. Vom Vermögen wird nach Abzug eines Freibetrages 1/10 zum Einkommen gerechnet.

Die Unterhaltsforderung wird höchstens bis zum Betrag der einfachen maximalen Waisenrente der AHV bevorschusst (aktuell CHF 1'008.00 pro Monat).

Weitere Informationen

6 Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Wir bevorschussen die Unterhaltsforderung höchstens bis zum Betrag der maximalen einfachen Waisenrente der AHV. Diese beträgt seit 1. Januar 2025 CHF 1'008.00 pro Monat.
- Kinder- und Ausbildungszulagen werden nicht bevorschusst.

- Der Anspruch entsteht erstmals für den Monat, in dem Sie das Gesuch eingereicht haben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden. Der Anspruch erlischt, sobald eine der Voraussetzungen wegfällt. Zusätzlich können wir für maximal 6 Monate rückwirkend vor dem Gesuch das Inkasso übernehmen.
- Die Vorschüsse werden in der Regel längstens für einen Zeitraum von 18 Monaten bewilligt. Danach überprüfen wir den Anspruch gestützt auf die neue Steuerverfügung bzw. den eingereichten Einkommensnachweisen.
- Wir können keine Vorschüsse bewilligen, wenn der unterhaltsberechtigten Person, dem obhutsberechtigten Elternteil oder dem Stiefelternteil zugemutet werden kann, den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch eigene Arbeit zu bestreiten. Gleiches gilt, wenn Unterstützungsleistungen Dritter erhältlich sind.
- Soweit erforderlich und zumutbar, müssen Sie uns mit Informationen unterstützen, wenn wir bei der unterhaltsverpflichteten Person die bevorschussten Beträge geltend machen.
- **Änderungen in Ihren persönlichen oder finanziellen Verhältnissen müssen Sie uns umgehend melden. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Bevorschussung, wenn die unterhaltspflichtige Person mit dem Kind und/oder dem anderen Elternteil im gleichen Haushalt wohnt.** Unrechtmässig erhaltene Vorschüsse müssen Sie zurückzahlen.

Beachten Sie auch das Merkblatt «Meldepflicht für Alimentengläubigerinnen und Alimentengläubiger».

Vorgehen

7

Reichen Sie Ihr Gesuch zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein beim:

Amt für Sozialbeiträge
Alimentenhilfe
Grenzacherstrasse 62
4005 Basel

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend im Einzelfall sind die Gesetzesbestimmungen.